

BStGer RR.2011.202 vom 13. März 2012

Bundesstrafgericht, 2012-03-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_RR.2011.202

FR: TPF RR.2011.202 du 13 mars 2012

IT: TPF RR.2011.202 del 13 marzo 2012

Regeste

Internationale Rechtshilfe in Strafsachen an Deutschland. Herausgabe von Beweismitteln (Art. 74 IRSG).

Erwägungen

E. 1.1

Für die Rechtshilfe zwischen Deutschland und der Schweiz sind in erster Linie das Europäische Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. April 1959 (EUeR; SR 0.351.1), dem beide Staaten beigetreten sind sowie der zwischen ihnen abgeschlossene Zusatzvertrag vom 13. November 1969 (ZV-D/EUeR; SR 0.351.913.61) massgebend. Überdies gelangen die Bestimmungen der Art. 48 ff. des Übereinkommens vom 19. Juni 1990 zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 (Schengener Durchführungsübereinkommen, SDÜ; ABl. L 239 vom 22. September 2000, S. 19 - 62) zur Anwendung, wobei die zwischen den Vertragsparteien geltenden weitergehenden Bestimmungen aufgrund bilateraler Abkommen unberührt bleiben (Art. 48 Abs. 2 SDÜ).

Im Verhältnis zu Deutschland sind ab dem 9. April 2009 ebenfalls in Kraft getreten die Bestimmungen des Abkommens vom 26. Oktober 2004 über die Zusammenarbeit zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits zur Bekämpfung von Betrug und sonstigen rechtswidrigen Handlungen, die ihre finanziellen Interessen beeinträchtigen (nachfolgend: Betrugsbekämpfungsabkommen bzw. BBA; SR 0.351.926.81, BBl 2004

- 5 -

S. 6184 ff., 6503 ff.; ABl. der Europäischen Union L 46/8 vom 17. Februar 2008, S. 6 f.). Günstigere Bestimmungen bilateraler oder multilateraler Übereinkünfte zwischen den Vertragsparteien bleiben auch hier unberührt (Art. 25 Ziff. 2 BBA). Ebenso zur Anwendung kommt vorliegend das Übereinkommen vom 8. November 1990 über Geldwäscherei sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten (GwUe; SR 0.311.53).

E. 1.2

Soweit das Staatsvertragsrecht bestimmte Fragen nicht abschliessend regelt, gelangen das Bundesgesetz über internationale Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. März 1981 (IRSG; SR 351.1) und die Verordnung über internationale Rechtshilfe in Strafsachen vom 24. Februar 1982 (IRSV; SR 351.11) zur Anwendung (Art. 1 Abs. 1 IRSG; BGE 130 II 337 E. 1 S. 339; 128 II 355 E. 1 S. 357; 124 II 180 E. 1a S. 181). Das innerstaatliche Recht gilt nach dem Günstigkeitsprinzip auch dann, wenn dieses geringere Anforderungen an die

Rechtshilfe stellt (BGE 136 IV 82, E. 3.1; 129 II 462 E. 1.1 S. 464, m.w.H.). Vorbehalten bleibt die Wahrung der Menschenrechte (BGE 135 IV 212 E. 2.3; 123 II 595 E. 7c).

E. 2.1

Bei den angefochtenen Entscheiden handelt es sich um Schlussverfügungen der ausführenden Bundesbehörde, gegen welche innert 30 Tagen ab der schriftlichen Mitteilung bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts Beschwerde geführt werden kann (Art. 80e Abs. 1 i.V.m. Art. 80k IRSG; Art. 37 Abs. 2 lit. a Ziff. 1 des Bundesgesetzes vom 19. März 2010 über die Organisation der Strafbehörden des Bundes [Strafbehördenorganisationsgesetz, StBOG; SR 173.71]; Art. 19 Abs. 1 des Organisationsreglements vom 31. August 2010 für das Bundesstrafgericht, in der seit dem 1. Januar 2012 geltenden Version [Organisationsreglement BStGer, BStGerOR; SR 173.713.161]). Die Schlussverfügungen vom 8. Juli 2011, welche den Beschwerdeführern am 11. Juli 2011 bzw. am 10. August 2011 zugestellt wurden, sind mit Beschwerde vom 10. August 2011 fristgerecht angefochten worden.

E. 2.2

Zur Beschwerdeführung ist berechtigt, wer persönlich und direkt von einer Rechtshilfemassnahme betroffen ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat (Art. 80h lit. b IRSG). Bei der Erhebung von Kontoinformationen gilt als persönlich und direkt betroffen im Sinne der Art. 21 Abs. 3 und 80h IRSG der Kontoinhaber (Art. 9a lit. a IRSG; BGE 118 Ib 547 E. 1d; 122 II 130 E. 2b; TPF 2007 79 E. 1.6).

- 6 -

Bloss wirtschaftlich an einem Konto oder an einer direkt betroffenen Gesellschaft Berechtigte sind nur in Ausnahmefällen selbständig beschwerdelegitimiert. Dies kann etwa der Fall sein, wenn eine juristische Person, über deren Konto Auskunft verlangt wird, aufgelöst wurde und deshalb nicht mehr handlungsfähig ist (BGE 123 II 153 E. 2c-d S. 157 f.). Für bloss indirekt Betroffene, insbesondere Personen, die zwar in den erhobenen Kontenunterlagen erwähnt werden, aber nicht direkt von Zwangsmassnahmen betroffen bzw. Inhaber der fraglichen Konten sind, ist die Beschwerdebeurteilung grundsätzlich zu verneinen (BGE 129 II 268 E. 2.3.3 S. 269; 123 II 153 E. 2b S. 157, 161 E. 1d S. 164, je mit Hinweisen; 122 II 130 E. 2b S. 132 f.).

E. 2.3

Die angefochtenen Verfügungen beziehen sich unter anderem auf die Herausgabe von Bankunterlagen betreffend Konti der Beschwerdeführerinnen 1 und 2 sowie des Beschwerdeführers 3 bei der Bank D. Die Beschwerde bezieht sich explizit nur auf die Herausgabe der Bankunterlagen betreffend diesen Konti. In diesem Umfang ist die Beschwerdelegitimation der Beschwerdeführerinnen 1 und 2 sowie des Beschwerdeführers 3 jeweils in Bezug auf dasjenige Konto, dessen Inhaber sie sind, gegeben. Auf die Beschwerden ist demzufolge einzutreten.

E. 2.4

Vorliegenden Beschwerden kommt von Gesetzes wegen aufschiebende Wirkung zu (Art. 21 Abs. 4 lit. b IRSG i. V. m. Art. 80l Abs. 1 IRSG), weshalb über den entsprechenden Antrag nicht zu befinden ist. Da den Schlussverfügungen der gleiche Sachverhalt zugrunde liegt, sich die herauszugebenden Dokumente alle bei der gleichen Bank befinden und die

Beschwerdeführer ihre Beschwerden in einer einzigen Beschwerdeschrift erhoben, wurden die Beschwerden bereits zu Beginn physisch in einem Dossier geführt, weshalb der entsprechende Antrag der Beschwerdeführer gegenstandslos ist.

E. 3.1

Die Beschwerdeführerinnen 1 und 2 bringen zunächst vor, dass die Zustellung der Schlussverfügung nicht richtig erfolgt sei, da sie nicht an ihren Rechtsvertreter gesendet, sondern an die kontoführende Bank zugestellt worden sei. Der Beschwerdeführer 3 bringt diesbezüglich vor, dass die Zustellung an die alte Adresse seines Rechtsvertreters gesendet worden sei und dadurch auch rechtsungültig erfolgt sei. Dies würde gemäss den Beschwerdeführern eine Verletzung des rechtlichen Gehörs darstellen.

- 7 -

E. 3.2

Der in Art. 29 Abs. 2 BV verankerte Anspruch auf rechtliches Gehör wird im Bereich der internationalen Rechtshilfe in Art. 12 Abs. 1 IRSG i.V.m. Art. 29 ff. VwVG konkretisiert, welche sowohl in Verfahren vor den Bundesbehörden als auch vor kantonalen Behörden zur Anwendung gelangen (ZIMMER-MANN, *La coopération judiciaire internationale en matière pénale*, 3. Aufl., Bern 2009, S. 437 N. 472). Bezieht sich das Rechtshilfeersuchen auf die Herausgabe von Bankunterlagen oder anderer Beweismittel, muss die ausführende Behörde dem gemäss Art. 80h lit. b IRSG und Art. 9a IRSV Berechtigten vorgängig zum Erlass der Schlussverfügung insbesondere die Gelegenheit geben, sich zum Rechtshilfeersuchen zu äussern und unter Angabe der Gründe geltend zu machen, welche Unterlagen nicht herausgegeben sind (vgl. Art. 30 Abs. 1 VwVG; BGE 130 II 14 E. 4.3 S. 16; 126 II 258 E. 9b/aa S. 262). Das geschieht in aller Regel durch die Zustellung einer Eintretens- oder Zwischenverfügung, die den Berechtigten Gelegenheit gibt, von sich aus ihre Einwände gegen die Gewährung oder den Umfang der Rechtshilfe vorzubringen (unveröffentlichtes Urteil des Bundesgerichts i.S. P. vom 29. August 1997, E. 4b). Eine Verpflichtung zur Zustellung von Verfügungen an die Berechtigten besteht allerdings nur, wenn diese einen Wohnsitz oder zumindest ein Zustellungsdomizil im Inland haben (Art. 80m Abs. 1 IRSG). Art. 9 IRSV präzisiert, dass eine Partei oder ihr Rechtsbeistand, die im Ausland wohnen, ein Zustellungsdomizil in der Schweiz bezeichnen müssen; unterlassen sie dies, kann die Zustellung unterbleiben. In diesem Fall wird die Verfügung – zumindest in Verfahren, in denen es um die Übermittlung von Bankunterlagen geht – der Bank zur Kenntnis gebracht. Diese ist nach Art. 80n Abs. 1 IRSG berechtigt und aufgrund des Vertrags mit ihrem Kunden verpflichtet, diesen über das Vorliegen des Rechtshilfeersuchens und alle damit zusammenhängenden Tatsachen zu informieren, sofern die zuständige Behörde dies nicht ausnahmsweise unter Hinweis auf Art. 292 StGB und dessen Strafandrohung ausdrücklich untersagt hat (vgl. BGE 124 II 124 E. 2d S. 127). Wenn die Bank den Kontoinhaber nicht rechtzeitig über die Eintretens- und Zwischenverfügung informiert hat oder dies allenfalls mangels gültiger Adresse nicht tun konnte, ist dies vom Kontoinhaber zu vertreten (vgl. hierzu auch Urteil des Bundesgerichts 1A.54/2000 vom 3. Mai 2000, E. 2a). Eine Verletzung des rechtlichen Gehörs liegt in einem solchen Fall nicht vor.

Die Beschwerdefrist gemäss Art. 80k IRSG beginnt zu laufen, sobald der Betroffene von einer auf ihn bezugnehmenden Verfügung tatsächlich Kenntnis erhält, selbst wenn ihm gegenüber eine formelle Eröffnung nicht erfolgt ist. Dies ist grundsätzlich der Fall, wenn

eine Rechtshilfeverfügung einer Bank zugestellt wird, die Bank ihren Kunden über den Erlass der Ver-

- 8 -

fügung informiert und dieser Gelegenheit hat, sich ohne Verzug den Text der Verfügung bei der Bank zu besorgen (BGE 120 Ib 183 E. 3a/b S. 186).

E. 3.3

Im vorliegenden Fall sendete die Beschwerdegegnerin die Schlussverfügung vom 8. Juli 2011 betreffend die Beschwerdeführerinnen 1 und 2 an die kontoführende Bank, da sie die Vollmacht des Rechtsvertreters vom 22. Dezember 2010 als mangelhaft erachtete. In Bezug auf den Beschwerdeführer 3 hingegen erachtete die Beschwerdegegnerin die Vollmacht als rechtsgenügend, weshalb sie seinem Rechtsvertreter die Schlussverfügung vom 8. Juli 2011 zustellte. Auch der Rechtsvertreter selbst führt in der Beschwerdeschrift vom 10. August 2011 aus, dass in Bezug auf die Beschwerdeführerinnen 1 und 2 eine Befugnis, unterzeichnet von den jeweiligen Gesellschaftsorganen, nachgereicht werden müsse (act. 1, S. 3). Diese reichte er mit Schreiben vom 17. Januar 2012 ein (act. 18, 18.1 und 18.2). Daraus ist ersichtlich, dass sich die Vollmachten vom 17. Januar 2012 der Beschwerdeführerinnen 1 und 2 von derjenigen vom 22. Dezember 2010 klar unterscheiden. So wurden diese vom 17. Januar 2012 vom jeweiligen Gesellschaftsorgan, namentlich von Herrn E., unterschrieben (18.1 und 18.2). Die Vollmacht vom 22. Dezember 2010 hingegen trägt nur die Unterschrift des Beschwerdeführers 3. Daher ist der Beschwerdegegnerin beizustimmen, dass diese Vollmacht mangelhaft in Bezug auf die Beschwerdeführerinnen 1 und 2 ist (act. 1.2, 18.1 und 18.2). Aufgrund der rechtsgenügenden Vollmacht des Beschwerdeführers 3 hat die Beschwerdegegnerin diesem Akteneinsicht gewährt (vgl. act. 1, Ziff. 1, S. 3).

Da die Beschwerdeführerinnen 1 und 2 ihr Domizil auf Z. resp. auf Y. haben (vgl. act. 1) und wie oben dargelegt in der Schweiz über kein Zustellungsdomizil im Sinne von Art. 80m Abs. 1 IRSG verfügten, wurde die Schlussverfügung vom 8. Juli 2011 zu Recht lediglich dem betreffenden Bankinstitut in der Schweiz zugestellt (act. 1.1). Vorliegend war dieses im Sinne von Art. 80n Abs. 1 IRSG berechtigt, die Beschwerdeführerinnen 1 und 2 über das Rechtshilfeersuchen und alle in diesem Zusammenhang stehenden Tatsachen zu informieren. Aus den Akten geht nicht hervor, ob die Beschwerdeführerinnen bereits vor Erlass der Schlussverfügung vom

E. 8

Juli 2011 zur Herausgabe an den ersuchenden Staat vorgesehen sind, obwohl die ersuchende Behörde explizit nur die Herausgabe von „Januar 2009 bis heute“ verlangt. Eine potentielle Erheblichkeit der Unterlagen vor 2009 ist angesichts des deliktsrelevanten Zeitraumes nicht erkennbar. Die Beschwerde ist daher teilweise gutzuheissen und die Schlussverfügungen vom 8. Juli 2011 insofern aufzuheben als sie die Herausgabe von Unterlagen über Bewegungsdaten mit Datierung vor dem Jahr 2009 anordnet.

5.3.2 Der Einwand eines fehlenden Konnexes zwischen den herauszugebenden Bankunterlagen des Beschwerdeführers 3 und dem Strafverfahren in Deutschland geht fehl. Der Beschwerdeführer 3 ist im Rechtshilfeersuchen namentlich als Beschuldigter genannt. Selbst wenn es sich wie vom Beschwerdeführer 3 ausgeführt bei den im Juni 2010 getätigten Transaktionen um Geldübermittlungen handelte, welche sein privates Konto

betrafen, ist es nicht an der ersuchten Behörde über die Relevanz dieser Geldgeschäfte zu entscheiden. Gerade in Konstellationen wie der vorliegenden, wo es um komplexe Sachverhalte unter Einschaltung zahlreicher Gesellschaften und Personen geht, können sämtliche, irgendwie gearteten Verbindungen zwischen den beteiligten Unternehmen und Personen potentiell erheblich sein. Ob die herauszugebenden Unterlagen für das ausländische Verfahren tatsächlich relevant sind, hat nicht die ersuchte, sondern die ersuchende Behörde zu entscheiden. Andere Gründe, welche einer Übermittlung entgegenstehen würden, konnte der Beschwerdeführer 3 nicht dartun. Im Übrigen ist er wirtschaftlich Berechtigter der Konten der Beschwerdefüh-

- 14 -

rerinnen 1 und 2, womit auch der Konnex bezüglich diesen gegeben ist. Die diesbezügliche Rüge erweist sich somit als unbegründet.

6. Weiter bringt der Beschwerdeführer 3 vor, dass er sich um die Sicherheit seiner Familie in X. Sorge. Die Polizei hätte kurz vor Weihnachten 2010 aufgrund einer deutschen Anfrage bezüglich des Beschwerdeführers 3 einen willkommenen Anlass gesehen, eine Hausdurchsuchung im Elternhaus durchzuführen. Dementsprechend fürchte er, dass jeglicher Informationsfluss nach Deutschland eine Gefährdung für seine Familie in X. darstellen würde.

Wie die Beschwerdegegnerin in ihren Schlussverfügungen vom 8. Juli 2011 richtig festhält, bedarf es bei einer Weiterleitung von Beweismitteln oder Auskünften durch den ersuchenden Staat an Drittstaaten vorgängig der Zustimmung des BJ (art. 1.1 und 1.3, Ziff. 3). Diese Bestimmung bietet ausreichend Schutz, um eine nicht bewilligte Weitergabe dieser Dokumente und Informationen zu verhindern. Die Beschwerde ist dementsprechend auch in diesem Punkt unbegründet.

7. Zusammenfassend ist die Beschwerde im Sinne der Erwägung 5.3.1 teilweise gutzuheissen und im Übrigen abzuweisen.

E. 8.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens werden die Beschwerdeführer teilweise kostenpflichtig (Art. 39 Abs. 2 lit. b StBOG i.V.m. Art. 63 Abs. 1 VwVG). Für die Berechnung der Gerichtsgebühr gelangt gemäss Art. 63 Abs. 5 VwVG das Reglement des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren (BStKR; SR 173.713.162) zur Anwendung. Die reduzierte Gerichtsgebühr ist auf insgesamt Fr. 4'500.-- festzusetzen (vgl. Art. 8 Abs. 3 lit. a BStKR), unter Verrechnung des entsprechenden Betrages mit dem geleisteten Kostenvorschuss in der Höhe von Fr. 6'000.-- (Art. 5 und 8 Abs. 3 lit. a BStKR). Die Bundesstrafgerichtskasse ist anzuweisen, den Beschwerdeführerinnen den Restbetrag von Fr. 1'500.-- zurückzuerstatten.

E. 8.2

Die Beschwerdegegnerin hat die Beschwerdeführerinnen im Umfang ihres teilweisen Obsiegens für die ihr erwachsenen notwendigen und verhältnismässigen Verteidigungskosten zu entschädigen (Art. 39 Abs. 2 lit. b StBOG i.V.m. Art. 64 Abs. 1 und 2 VwVG; Art. 11 Abs. 1 BStKR; Entscheid des

- 15 -

Bundesstrafgerichts RR.2007.6 vom 22. Februar 2007, E. 5). Die Partei- entschädigung wird nach Ermessen festgesetzt, wenn spätestens mit der einzigen oder letzten Eingabe keine Kostennote eingereicht wird (Art. 12 Abs. 2 BStKR i.V.m. Art. 64 Abs. 5 VwVG und Art. 73 Abs. 1 lit. c StBOG). Vorliegend erscheint eine Entschädigung von Fr. 600.-- inkl. MwSt. ange- messen.

- 16 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.